

# Informationsblatt zur Förderung

## Art der Förderung

Die Mietwohnanlage wird mit einem Darlehen des Landes Oberösterreich nach den Bestimmungen der OÖ Neubauförderungsverordnung 2019 gefördert. Die Finanzierung des Projektes erfolgt zusätzlich mit einem Bankdarlehen sowie Baukostenbeiträgen der Mieter.

## Wer ist förderungswürdig?

Unser Wohnungsangebot richtet sich nur an förderungswürdige Personen, das heißt, dass nachstehende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden dürfen:

Personen	Jahresnettoeinkommen
1 Person	39.000 Euro
2 Personen	65.000 Euro
Für jede weitere Person im Haushalt	zusätzlich 6.000 Euro
Alimentationsverpflichtungen pro Kind	zusätzlich 6.000 Euro

Nachzuweisen ist das Jahreshaushaltseinkommen für das dem Wohnungsangebot vorangegangene Kalenderjahr (Jahreslohnzettel bzw. Einkommenssteuerbescheide der einziehenden Personen).

Die neue Wohnung muss zur Befriedigung des dringenden Wohnungsbedürfnisses verwendet werden. Binnen sechs Monate nach Bezug der neuen Wohnung sind die Rechte an der bisherigen Wohnung aufzugeben.

## Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe ist eine Förderung, die monatlich ausbezahlt wird und der Minderung des Wohnungsaufwandes dient. Sie wird in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse jeweils auf die Dauer eines Jahres gewährt. Als anrechenbarer Wohnungsaufwand gilt die Nettoabstattungsrate bis zu einem Maximalbetrag von 3,50 Euro pro m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche.

## Voraussetzungen für den Erhalt der Wohnbeihilfe

- Der Wohnbeihilfenwerber muss die geförderte Wohnung zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses dauernd bewohnen.
- Die Wohnungsaufwandsbelastung muss unzumutbar sein.
- Antragsstellung sowie nähere Information erhalten Sie beim Amt der OÖ. Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.

## Höhe der Wohnbeihilfe

Die Höhe der Wohnbeihilfe ist abhängig von der Haushaltsgröße, vom Einkommen aller in der Wohnung lebenden Personen, von der angemessenen Wohnnutzfläche (45 m<sup>2</sup> für 1 Person und je 15 m<sup>2</sup> für jede weitere Person) sowie vom anrechenbaren Wohnungsaufwand (Höchstgrenze 3,50 Euro pro m<sup>2</sup>). Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren und dem zumutbaren Wohnungsaufwand.

## Zusätzliche finanzielle Erleichterungen

- Arbeiterkammerdarlehen

**Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.ooe.gv.at](http://www.ooe.gv.at)**